

## **Archivierung von Notenlisten etc.**

**Beitrag von „hennab“ vom 2. April 2025 09:55**

Ich fürchte die Papierform ist doch vorgeschrieben, siehe VO-DVI

§4 (5) Neben dem Schülerstammbuch führt die Schule in Papierausfertigung die in der Anlage 2 aufgeführten Dateien und Akten (sonstiger Datenbestand); eine Verarbeitung in ADV-Anlagen ist mit den Einschränkungen des § 1 Abs. 2 zulässig.

Oder bedeutet Verarbeitung auch Sicherung?